



vLw · Völklinger Straße 9 · 40219 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A. 1/ a 15
Herrn Jan Jäger
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2265**

A15

Geschäftsstelle:
Völklinger Straße 9
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 4910208
Telefax 0211 4983418
E-mail info@vlw-nrw.de
internet www.vlw-nrw.de

26. Februar 2020

**Stellungnahme zum Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften
(15. Schulrechtsänderungsgesetz) – Entwurf der Landesregierung- Drucksache 17/ 7770**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

grundsätzlich begrüßt der vLw die Änderungen in der Entwurfsfassung, die an einigen Stellen deutliche Verbesserungen bei der Handlungssicherheit im schulischen Alltag mit sich bringen. Allerdings ist aus Sicht des vLw z. T. auch eine Ergänzung erforderlich.

§ 22 SchulG (Teilzeitform auch für Berufsfachschule)

Die Übertragungsmöglichkeit einer flexiblen Bildungsgangeinrichtung auch in Teilzeitform oder in Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform auf die Berufsfachschule wird grundsätzlich begrüßt. Wünschenswert ist bei der Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen in der APO-BK auch die bedarfsorientierte Einbeziehung von Schüler/innen, die lediglich den Qualifikationsvermerk in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen statt eines die Leistungsfähigkeit übertragen.

§ 25 SchulG (Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel)

So sollte der § 25 SchulG die Verpflichtung zu einer jährlichen Auswertung der Erprobung und zur zeitnahen Veröffentlichung der Ergebnisse enthalten.

§§ 40, 43, 54 SchulG (Ruhe der Schulpflicht, Teilnahme am Unterricht u. Schulgesundheit)

Die in den Paragraphen 40, 43 und 54 SchulG erfolgten Anpassungen hinsichtlich gesundheitlicher Fragen (wie z. B. amts- statt schulärztliche Gutachten und Impfschutz) sind ein klares Signal für die Erfordernisse in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.

§ 55 SchulG (Wirtschaftliche Betätigung)

Die Ergänzung im Paragraphen 55 SchulG berücksichtigt das Erfordernis geeigneter Rahmenbedingungen nicht nur für einen Ganztagsbetrieb sowie den Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der jeweiligen Schule.

§§ 63 und 68 SchulG (Verfahren und Lehrerkonferenz)

Während die vorgesehenen Änderungen im § 63 SchulG zu einer Präzisierung und besseren Alltauglichkeit beitragen, trägt die neue Regelung im § 68 SchulG zu einer größeren Rechtssicherheit bei, da es in diesem Punkt stetig wiederkehrende Unsicherheit in den Kollegien gab. Sehr positiv wird gesehen, dass nun z. B. eine Gleichbehandlung aller an der Schule tätigen Schulsozialarbeiter/innen gibt.



§ 69 SchulG (Lehrerrat)

Die Änderung bzw. Ergänzung des § 69 SchulG wurde seitens des vLw bereits seit längerem eingefordert, da die bisherige Regelung in den Schulen für erhebliche Verunsicherung und/oder für Irritationen gesorgt hat. Der vLw begrüßt darum ausdrücklich, dass nun für Lehrerratsmitglieder eine Möglichkeit bestehen soll, ein freiwillig übernommenes Amt unter Umständen auch niederlegen zu können.

Leider findet sich jedoch in der geplanten Änderung eine neue Unschärfe in Satz 3: „Der Lehrerrat nimmt seine Aufgaben weiterhin wahr, bis der neu gewählte Lehrerrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.“

1. Wie ist vorzugehen, wenn alle Lehrerratsmitglieder ihr Mandat niederlegen? Müssen dann alle Beteiligten bis zur Neuwahl ihre Aufgaben weiter wahrnehmen oder gilt dies nur für die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl? Hat dann der Zeitpunkt des Rücktritts möglicherweise eine Auswirkung?
2. Wie ist die Rechtslage, wenn alle Lehrerratsmitglieder das Amt niederlegen und sich bei einer Neuwahl keine Personen finden, die bereit sind, die Aufgabe zu übernehmen? Diesem Fall kommt in der Praxis tatsächlich eine Bedeutung zu.

Es wäre ausgesprochen bedauerlich, wenn auch bei einer neuen Regelung weiterhin ein Zwang zur Weiterführung des Amtes besteht. Darum ist es aus Sicht des vLw wünschenswert, an dieser Stelle weitergehende Klarheit zu schaffen.

§ 72 SchulG (Schulpflegschaft)

Der vLw sieht die Regelung in § 72 Abs. (1) als **problematisch** an, dass ein Elternvertreter für mehrere Klassen dann ein entsprechendes mehrfach gewichtetes Stimmrecht hat.

Dies **widerspricht** dem Rechtsgrundsatz der **Wahlgleichheit** und könnte im Extremfall zu ungunstigen Verzerrungen des Meinungsbildes führen.

Der vLw regt an, einerseits eine mehrfache Wählbarkeit in verschiedenen Klassen beizubehalten, aber die mehrfache Zählung der Stimmen nicht zuzulassen, in diesen Fällen sollte das Stimmrecht auf den Vertreter übergehen.

§ 95 SchulG (Bewirtschaftung von Schulmitteln)

Nachhaltig begrüßt der vLw die Erweiterung von § 95 und somit die Möglichkeit, die Schulkonten für treuhänderisch verwaltete Gelder (Klassenfahrten) zu verwenden. Es ist hier aber in einer nachgeordneten Verfügung oder Verwaltungsverordnung sicherzustellen, dass z.B. Lehrkräfte für Unterkonten verfügungsberechtigt sein können, da die Verwaltung treuhänderischer Gelder insbesondere an größeren Systemen wie z. B. den Berufskollegs nicht ausschließlich durch die Schulsekretariate leistbar ist.

§ 103 SchulG (Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern)

Angesichts der z.T. prekären Lehrkräftegewinnung freut sich der vLw über die Änderung des § 103 SchulG, der Ungleichgewichte im Übergang zwischen öffentlichem und Ersatzschuldienst behebt.

§§ 120ff SchulG (Schutz von Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrern)

Die Präzisierungen bzw. Ergänzungen in den Paragraphen 120ff zum Datenschutz sind wichtig und nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen


Hilmar von Zedlitz-Neukirch
Landesvorsitzender